



Gesuch um Bewilligung eines Grabmals auf dem Friedhof Betten in Steinmaur (im Doppel einzureichen)

Friedhof Betten, Steinmaur		Grab-Nr. _____	
Name: _____		geb. _____	gest. _____
Grabtyp: <input type="checkbox"/> Urnengrab <input type="checkbox"/> Erdgrab <input type="checkbox"/> Familiengrab			
Material: _____			
Bearbeitung: _____			
Inscription: _____			
Auftraggeber (Name und Adresse): _____ _____			
Skizze Massstab 1:10 mit Angaben aller Dimensionen			
Vorderansicht mit Aufzeichnung der Inschrift usw.		Seitenansicht (Schnitt)	
Grundriss			
Ort, Datum, Unterschrift und Stempel mit Adresse des Erstellers		Verfügung Friedhof Steinmaur-Neerach	



Auszug aus der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen Steinmaur und Neerach vom 1. Januar 2018

Art. 34

Die Grabmäler dürfen weder die Harmonie noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes stören.

Art. 35

Vor der Gestaltung und Setzung von Grabmälern ist dem Friedhofvorsteher eine vermasste Skizze im Doppel (Massstab 1:10) mit Beschriftung und allfälligen Symbolen zur Bewilligung vorzulegen. Ebenfalls ist die Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendeten Materials anzugeben.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese Grabmäler auf Kosten des Grabmalherstellers entfernt werden.

Für Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers notwendig.

Art. 36

Hinsichtlich Material, Schrift, Grösse, Art, Form und Farbe ist auf eine harmonische Gesamtwirkung zu achten.

Als Werkstoffe für die Grabmäler sind Naturstein, Holz, Kunststein, Keramik und nicht rostende Metalle zugelassen. Alle Flächen und Kanten des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.

Der Name des Grabmalherstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

Art. 37

Die maximalen Abmessungen der Grabmäler betragen für

a) Stehende Grabmäler

	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Erdbestattungsgrab	110	50	25
Urnengrab	90	45	25
Familiengrab	150	150	50

jedoch maximal 1,5 m²

b) Liegende Grabmäler

	Länge (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Erdbestattungsgrab	50	50	25
Urnengrab	45	45	25
Familiengrab	60	140	25

jedoch maximal 0,9 m²

Die Grabmäler müssen von der rückwärtigen Grabgrenze einen Abstand von 20 cm einhalten. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabmäler nicht beeinträchtigt werden.

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.